

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056“**

(COM(2021) 709 final — 2021/0367 (COD))

(2022/C 275/15)

Berichtersteller: **Anastasis YIAPANIS**

Befassung	Europäisches Parlament, 22.11.2021 Rat, 1.12.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 192 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	9.2.2022
Verabschiedung im Plenum	23.2.2022
Plenartagung Nr.	567
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	160/2/0

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung und die dazugehörige Mitteilung und hält den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt für eine Hauptpriorität der EU. Soweit technisch möglich, sollten in der Union erzeugte Abfälle auch in der Union auf umweltgerechte, wirtschaftlich tragfähige und sozialverträgliche Weise recycelt werden.

1.2. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, das System für den elektronischen Datenaustausch (EDI) so bald wie möglich anzunehmen, sich auf die Annahme harmonisierter Kriterien für Verfahren der Vorabzustimmung zu einigen und die Kommission zu ermächtigen, delegierte Rechtsakte für eine gemeinsame Abfalleinstufung zu erlassen. Es sollten unverzüglich Mittel und technische Hilfe für den Ausbau der operativen Kapazitäten bereitgestellt werden.

1.3. Es ist dringend eine Umstellung auf neue Geschäftsmodelle erforderlich, die dem Planeten mehr zurückgeben, als sie ihm nehmen. Die menschliche Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen müssen gut geschützt und überwacht werden. Der EWSA fordert Investitionen in die Ausbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch eine spezifische Zuweisung im Rahmen des ESF+.

1.4. Der EWSA fordert bessere Finanzierungsmöglichkeiten für die Einrichtung und/oder Modernisierung der Recyclinganlagen der EU und die Erforschung innovativer Technologien für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen. Die Stärkung der Recyclingkapazitäten innerhalb der EU-Grenzen wird zur Verringerung des CO<sub>2</sub>- und ökologischen Fußabdrucks beitragen und zu erhöhter Beschäftigung in diesem Sektor führen.

1.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine harmonisierte Berechnung der Sicherheitsleistungen natürlich alle Risiken der Abfallverbringung abdecken sollte, aber die Unternehmen, insbesondere die KMU, nicht übermäßig belasten darf.

1.6. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission für Überprüfungen durch Dritte, die von in der EU niedergelassenen oder (durch von der EU benannte Stellen) zugelassenen Prüfern mit entsprechender Qualifikation sowohl auf Anlagen- als auch auf Länderebene durchgeführt werden, und vertritt die Auffassung, dass die Sozialpartner und die einschlägigen NRO die Verfahren beobachten sollten. Ein fester Überwachungs-, Beschwerde- und Sanktionsmechanismus sollte eingerichtet werden.

1.7. Der EWSA spricht sich für einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren nach Annahme der Verordnung aus. Darüber hinaus sollte die Frist, innerhalb derer die für die Durchfuhr zuständigen Behörden gültige Einwände gegen eine geplante Verbringung zur Verwertung erheben können, auf 10 Tage verkürzt werden, und Einwände gegen dieselbe Verbringung sollten nur einmal möglich sein.

1.8. Der Ausschuss fordert die Ausweitung des EDI-Systems auf alle Abfallverbringungen, die für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr bestimmt sind. Das System sollte so bald wie möglich, bereits vor Ablauf der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen zweijährigen Frist, einsatzbereit sein. Daher sind angemessene personelle und technische Ressourcen erforderlich.

1.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Ausfuhr hochwertiger recycelbarer Abfälle, insbesondere die Ausfuhr von Abfällen mit einem hohen Gehalt an kritischen Rohstoffen, die Nachhaltigkeit der EU beeinträchtigt und ihre globale Wettbewerbsfähigkeit untergräbt. Es muss in die Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur investiert werden, insbesondere in den Ländern, in denen Verfahren wegen Verstößen gegen die Verordnung eingeleitet wurden. Eine grundlegende Bewertung der Ausfuhrmengen von Abfällen sollte durchgeführt werden, um Veränderungen der Abfallverbringung zu erkennen und somit die EU zu schützen und die Verwirklichung der im Grünen Deal und im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft beschriebenen Ziele der EU zu unterstützen.

1.10. Alle OECD-Mitgliedstaaten und Nicht-OECD-Staaten sollten die gleichen strengen Kriterien in Bezug auf Umweltverpflichtungen erfüllen, wie sie in der EU gelten, und es sollte nachgewiesen werden, dass alle Empfängerstaaten die im Inland anfallenden Abfälle bereits auf umweltgerechte, den Standards in der EU ähnliche Weise sowie unter Beachtung der Kernübereinkommen und Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bewirtschaften.

1.11. Der EWSA unterstützt die Durchsetzung der Inspektions- und Untersuchungsverfahren und fordert eine uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Union sowie ein einheitliches System wirksamer und den Verstößen angemessener Sanktionen. Nichtvertrauliche Daten sollten öffentlich zugänglich sein und allen Interessenträgern, einschließlich Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen, Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern, zur Verfügung gestellt werden.

1.12. Die Hersteller müssen Anreize erhalten, ihre Produkte so zu gestalten, dass sie für Wiederverwendung und Recycling geeignet sind. Es sind nationale und europäische Strategien, an denen die Sozialpartner, KMU-Vertreter und zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt sind, erforderlich, die über kollaborative Plattformen gefördert werden müssen. Die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft<sup>(1)</sup> ist diesbezüglich ein hervorragendes Beispiel.

1.13. Der EWSA ersucht die Europäische Kommission, die Möglichkeit zu prüfen, eine Marktbeobachtungsstelle für Sekundärrohstoffe mit beratender Funktion für die Europäische Kommission einzurichten, die Strategien für die Entwicklung der Branche sowie Wege dafür analysieren und empfehlen kann, die bestehenden Engpässe zu beseitigen und wertvolle Sekundärrohstoffe in der EU zu halten.

1.14. Schließlich fordert der Ausschuss die Durchführung einer gründlichen Folgenabschätzung zur Umsetzung der Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

## 2. Einführung und allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Verbrauch von Materialien wie Metallen, Mineralien, Biomasse und fossilen Brennstoffen wird sich voraussichtlich bis 2060 verdoppeln<sup>(2)</sup>, was wiederum bis 2050 zu einem Anstieg des jährlichen Abfallaufkommens um 70 % führen wird<sup>(3)</sup>. Länder mit hohem Einkommen sind weltweit die größten Ausfuhrer von Abfällen, während die Entwicklungsländer die größten Einfuhrer sind<sup>(4)</sup>.

2.2. Herstellungsunternehmen geben rund 40 % der gesamten Produktionskosten für Rohstoffe aus. Heute stammen nur 12 % der in der EU-Industrie eingesetzten Materialressourcen aus recycelten Produkten und rückgewonnenen Materialien<sup>(5)</sup>. Das größte Hindernis für den Einsatz von Sekundärrohstoffen ist ihr hoher Preis im Vergleich zu neuen Rohstoffen.

<sup>(1)</sup> <https://circulareconomy.europa.eu/platform/en>.

<sup>(2)</sup> OECD (2018), Global Material Resources Outlook to 2060.

<sup>(3)</sup> World Bank: A Global Snapshot of Solid Waste Management to 2050.

<sup>(4)</sup> The Institute for European Environmental policy: EU circular economy and trade.

<sup>(5)</sup> Eurostat — Circular Economy in the EU.

2.3. Am 17. November 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013<sup>(6)</sup> und (EU) 2020/1056<sup>(7)</sup> (Verordnung). Sie ersetzt infolge von Forderungen des Europäischen Parlaments<sup>(8)</sup> und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(9)</sup> nach einer Überarbeitung die 15 Jahre alte Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006<sup>(10)</sup> und baut auf den im europäischen Grünen Deal<sup>(11)</sup> und im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft angekündigten Zielen<sup>(12)</sup> auf.

2.4. Wachsende Abfallmengen und die wirtschaftliche Entwicklung haben zu einer Zunahme der Ausfuhren von Abfällen aus der EU in Drittländer geführt, was sich wiederum in den Bestimmungsländern negativ auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit ausgewirkt hat. Die Verordnung zielt darauf ab, die Verfahren für Verbringungen innerhalb der EU zur Wiederverwendung und zum Recycling zu vereinfachen und zu beschleunigen, klare Vorschriften für die Aus-, die Ein- und die Durchfuhr von Abfällen einzuführen und den derzeitigen EU-Rahmen für die Bekämpfung illegaler Verbringungen durchzusetzen.

2.5. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung und die dazugehörige Mitteilung und hält den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt für eine oberste Priorität der EU. Die EU sollte als Vorreiter im Kampf gegen den Klimawandel in der Lage sein, das Abfallaufkommen in ihrem Hoheitsgebiet zu bewältigen, anstatt die Abfälle in andere Länder zu exportieren. Es ist dringend eine Umstellung auf neue Geschäftsmodelle erforderlich, die dem Planeten mehr zurückgeben, als sie ihm nehmen. Hinzukommen müsste ein nachhaltiges Verhalten aller Beteiligten. Investitionen in umweltgerechte Abfallbewirtschaftungsinfrastrukturen sollten auch weiterhin Priorität haben, insbesondere in den Ländern, in denen Verfahren wegen Verstößen gegen die Verordnung eingeleitet wurden.

2.6. Auf wirtschaftlicher Seite können Abfälle einen erheblichen Wert durch die Verwertung von Sekundärrohstoffen haben, wodurch sie einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft der EU leisten und die Abhängigkeit von bestimmten Primärrohstoffen verringern und gleichzeitig einen geringeren Energieverbrauch bei der Gewinnung von Primärrohstoffen in Europa und eine Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bewirken. Darüber hinaus ist der EWSA der Auffassung, dass die Ausfuhr hochwertiger recycelbarer Abfälle, insbesondere die Ausfuhr von Abfällen mit einem hohen Gehalt an kritischen Rohstoffen, die Nachhaltigkeit der EU beeinträchtigt und ihre globale Wettbewerbsfähigkeit untergräbt, da externen Wettbewerbern wertvolle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Verbringung von Abfällen innerhalb der EU

3.1. Die von der Kommission durchgeführte Konsultation der Interessenträger hat die Notwendigkeit

- der Digitalisierung der Notifizierungsverfahren;
- einer Aktualisierung der beschleunigten Verfahren;
- von gemeinsamen und transparenten Vorschriften für die Einstufung von Abfällen und die Berechnung der Sicherheitsleistungen;
- einer Abstimmung auf den Grundsatz der Nähe und die Abfallhierarchie deutlich gemacht.

3.2. Eine fragmentierte Umsetzung der Verordnung von 2006 in der gesamten EU hat zu langwierigen Verfahren für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU und zu einer kontinuierlichen Bürokratie geführt. Dies bringt für die Wirtschaftsbeteiligten Verzögerungen und finanzielle Verluste mit sich, was sie von der Verbringung von Abfällen zur stofflichen Verwertung innerhalb der EU abhält.

3.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass in der Union erzeugte Abfälle, soweit technisch möglich, auf umweltgerechte, wirtschaftlich tragfähige und sozialverträgliche Weise innerhalb der Union recycelt werden sollten, wobei stets die Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards zu beachten sind. Ein größeres Volumen an intern verbrachten Abfällen und schnellere Verfahren werden zu einer stärkeren Kreislaufwirtschaft in der Union führen, zur Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie der EU beitragen und die Grundlage für neue Arbeitsplätze schaffen.

<sup>(6)</sup> ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 33.

<sup>(8)</sup> Europäisches Parlament: Abfallverbringungsverordnung Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

<sup>(9)</sup> Stellungnahme des EWSA zur Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen (ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 118).

<sup>(10)</sup> ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

<sup>(11)</sup> COM(2019) 640 final.

<sup>(12)</sup> COM(2020) 98 final.

3.4. Die Stärkung der Recyclingkapazitäten innerhalb der EU-Grenzen ist von größter Bedeutung und wird dazu beitragen, den CO<sub>2</sub>- und ökologischen Fußabdruck zu verringern. Sie könnte auch zu mehr Beschäftigung in diesem Sektor führen; die von der Europäischen Kommission vorgelegten Zahlen, wonach zwischen 9 000 und 23 000 neue Arbeitsplätze in den Bereichen Recycling und Wiederverwendung geschaffen werden, sind vielversprechend und könnten bei einem angemessenen Ausbau der Recyclingkapazitäten sogar noch höher ausfallen.

3.5. Der Ausschuss hält es für völlig inakzeptabel, dass sich einige Mitgliedstaaten nach wie vor auf papiergestützte Verfahren stützen und manchmal sogar Regionen ein und desselben Mitgliedstaats die Durchsetzungsverfahren unterschiedlich auslegen. Daher fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, so bald wie möglich die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen digitalen Lösungen einzuführen und für einen reibungslosen Übergang zu einem harmonisierten und transparenten europäischen Rahmen zu sorgen, sich auf die Annahme harmonisierter Kriterien für Vorabzustimmungsverfahren zu einigen und die Kommission zu ermächtigen, delegierte Rechtsakte für eine gemeinsame Abfalleinstufung zu erlassen. Es sollten unverzüglich Mittel und technische Hilfe für den Ausbau der operativen Kapazitäten bereitgestellt werden.

3.6. Die Kommission schlägt vor, das Verfahren zur Berechnung der Sicherheitsleistungen für die Verbringung von Abfällen zu harmonisieren. Der EWSA begrüßt, dass dies die Planungssicherheit der Unternehmen verbessern wird, fordert jedoch eine angemessene Berechnung dieser Beträge in einer Weise, die für die Wirtschaftsteilnehmer keine zusätzliche Belastung bedeutet. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Sicherheitsleistungen natürlich alle Risiken der Abfallverbringung abdecken sollten, die Unternehmen jedoch nicht übermäßig belasten dürfen, zumal viele KMU mit begrenzter Liquidität betroffen sind.

3.7. Schließlich fordert der EWSA von der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten bessere Finanzierungsmöglichkeiten für die Einrichtung und/oder Modernisierung der Recyclinganlagen in der EU und für die Erforschung innovativer Technologien für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen. Es gilt, unverzüglich Endmärkte für durch Recycling gewonnene Rohstoffe zu entwickeln, um einen voll funktionsfähigen Sekundärrohstoffmarkt zu schaffen, der Altprodukte in neue Rohstoffe für die Produktion umwandelt. Die EU sollte darüber hinaus die Verfügbarkeit und Qualität von Rezyklaten verbessern und dabei den Schwerpunkt darauf legen, dass sich ein Werkstoff dazu eignet, seine inhärenten Eigenschaften nach dem Recycling beizubehalten und Primärrohstoffe in künftigen Anwendungen zu ersetzen. Dies führt zu einer Erhöhung der Verarbeitungskapazität in der Union und zu neuen hochwertigen und grünen Arbeitsplätzen und macht es möglich zu ermitteln, welche Art von Rohstoffen keinen verwertbaren Abfall erzeugt, und diese auf lange Sicht zu beseitigen oder zu ersetzen.

#### 4. Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Abfallverbringungen

4.1. In den letzten 17 Jahren ist die Menge der in Drittländer ausgeführten Abfälle um 75 % auf etwa 33 Mio. Tonnen/Jahr gestiegen<sup>(13)</sup>, wobei sehr oft wenig oder gar nicht berücksichtigt wurde, wie die Bestimmungsanlagen funktionieren und Abfälle behandeln. In die EU eingeführte Abfälle belaufen sich auf 16 Mio. Tonnen/Jahr, während 70 Mio. Tonnen Abfall innerhalb der EU gehandelt werden.

4.2. Die EU ist Vertragspartei von mehr als 80 Freihandelsabkommen (FHA), wobei rund 40 anhängig sind oder noch ausgehandelt werden. Der EWSA hält es für äußerst unangemessen, dass in nur zwei von ihnen ausdrücklich die Kreislaufwirtschaft erwähnt wird<sup>(14)</sup>, und fordert, in allen bestehenden und künftigen Freihandelsabkommen mehr Gewicht auf die Stärkung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung zu legen und deren wirksame Umsetzung sicherzustellen.

4.3. Die erst vor relativ kurzer Zeit von China, Indien, Thailand, Vietnam und Malaysia verhängten Beschränkungen für den Handel mit Kunststoffabfällen haben die übermäßige Abhängigkeit der EU von der Behandlung von Abfällen in Drittländern deutlich gemacht. Die inakzeptable Abhängigkeit von Abfallausfuhren macht die EU-Wirtschaft anfällig für Unterbrechungen in den Lieferketten.

4.4. Bei der Ausfuhr von Abfällen sollten vollständige Transparenzvorschriften eingehalten und öffentlich zugängliche Informationen über die umweltgerechten Bewirtschaftungsstandards im Bestimmungsland bereitgestellt werden. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, externe Abfallentsorgungsanlagen durch Dritte überprüfen zu lassen, und ist der Auffassung, dass darin detaillierte Bestimmungen über den ökologischen Fußabdruck und die Arbeitsbedingungen aufgenommen werden sollten. Bei Produkten, die zur Wiederverwendung verbracht werden, sollte das Verursacherprinzip beibehalten werden, und die Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung sollten an das Produkt gebunden sein, da sie von den Verbrauchern gezahlt wurden, um die Abfallphase mitabzugelten, unabhängig davon, wo sie sich vollzieht. Darüber hinaus sollten die Sozialpartner und die einschlägigen NRO in die Überprüfungen einbezogen werden, während offene Dateninfrastrukturen finanziert und zur Verfügung gestellt werden müssen. NRO und anderen einschlägigen Interessenträgern sollte ein besserer Zugang zu Beschwerdemechanismen gewährt werden.

<sup>(13)</sup> Mitteilung: Unser Abfall — unsere Verantwortung.

<sup>(14)</sup> Die FHA mit Mexiko und Neuseeland.

4.5. Der EWSA empfiehlt, dass in der EU niedergelassene oder zugelassene Prüfer (durch von der EU benannte Stellen und mit entsprechender Qualifikation) Überprüfungen auf Anlagen- und Länderebene durchführen, um dafür zu sorgen, dass die Gesundheits-, Umwelt- und Sozialstandards der EU-Staaten im Abfall-Bestimmungsland eingehalten werden. Es sind detailliertere Überprüfungsverfahren erforderlich, und die Überwachungskriterien, die Vorgehensweise bei Beschwerden und die Sanktionen sind festzulegen. Außerdem ist es erforderlich, die (mengenmäßigen und risikobasierten) Bedingungen zu benennen, die eine Überprüfung auslösen.

4.6. Der Ausschuss fordert die KMU auf, Anlagen in Drittländern über Organisationen zur Herstellerverantwortung (PRO) überprüfen zu lassen, da so die finanzielle Belastung durch solche Verfahren verringert werden dürfte. Die menschliche Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen müssen gut geschützt und überwacht werden. Investitionen in die Ausbildung und das Know-how der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten durch eine spezifische Zuweisung im Rahmen des ESF+ abgedeckt werden.

4.7. Der EWSA erkennt an, dass die Behörden und die Wirtschaftsakteure für die Umsetzung und Einhaltung der neuen Vorschriften eine gewisse Anpassungszeit benötigen. Er hält die vorgeschlagene Dreijahresfrist nach Inkrafttreten der Verordnung allerdings nicht für ehrgeizig genug und spricht sich für einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren aus.

4.8. Die Europäische Kommission hat eine Frist von 30 Tagen vorgeschlagen, innerhalb derer die für die Durchfuhr zuständigen Behörden gültige Einwände gegen eine geplante Verbringung zur Verwertung erheben können. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Frist auf 10 Tage verkürzt werden sollte, um den Betriebsablauf zu sichern und unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Darüber hinaus fordert der EWSA, diesen Behörden klare Einschränkungen aufzuerlegen, damit sie nicht mehr als einmal gegen dieselbe Verbringung Einspruch erheben.

4.9. Der Ausschuss fordert die Ausweitung des EDI-Systems auf alle Abfallverbringungen, die für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr bestimmt sind. Dies ist die einzige Möglichkeit, die Rückverfolgbarkeit und Transparenz dieser Prozesse so zu gewährleisten, dass dieselben Regeln wie bei internen Verbringungen eingehalten werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen alles daransetzen, dieses System so bald wie möglich, bereits vor Ablauf der vorgeschlagenen Frist von zwei Jahren, einzuführen. Dazu fordert der EWSA angemessene personelle und technische Ressourcen.

4.10. Die Tatsache, dass bestimmte Bestimmungsländer unter Umständen nicht nachweisen müssen, inwieweit sie die wichtigsten Voraussetzungen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Umweltschutz erfüllen, nur weil sie Mitglieder der OECD sind, steht im Widerspruch zum Geist der Reform und könnte das gesamte System untergraben. Der EWSA fordert, dass OECD-Mitgliedstaaten und Nicht-OECD-Staaten für die Zwecke der Ausfuhr von Abfällen denselben strengen Kriterien in Bezug auf Umweltverpflichtungen unterliegen sollten, wie sie in der EU gelten. Darüber hinaus fordert der EWSA Nachweise dafür, dass alle Empfängerstaaten die im Inland anfallenden Abfälle bereits auf umweltgerechte, den Verfahrensweisen in der EU ähnliche Weise bewirtschaften und die Kernübereinkommen und Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einhalten.

## 5. Illegaler Abfallhandel

5.1. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten unterschiedlichen Verfahren zur Durchsetzung der Verordnung von 2006 haben zu einer Zunahme der illegalen Abfallverbringung geführt. Ihr Umfang ist schwer zu beziffern, aber es wird davon ausgegangen, dass 30 % aller Abfallverbringungen in Europa illegal sind und sich ihr Wert auf rund 9,5 Mrd. EUR jährlich beläuft<sup>(15)</sup>.

5.2. Die Konsultation der Interessenträger hat ergeben, dass sie strengere Verfahren zur Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen nachdrücklich unterstützen. Für die Bekämpfung der Umweltkriminalität sowie des illegalen Abfallhandels ist eine verstärkte Kontrolle der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Abfällen erforderlich. Der EWSA begrüßt und unterstützt die Durchsetzung der Inspektions- und Untersuchungsverfahren und fordert eine uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Union im Einklang mit der neuen EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025<sup>(16)</sup>. Durch die Einbeziehung des OLAF lässt sich der in einigen Mitgliedstaaten bestehende Personalmangel ausgleichen und ein wirksamerer Rahmen für die Zusammenarbeit gewährleisten.

5.3. Illegaler Abfallhandel ist nach wie vor eine der schwersten Umweltstraftaten und gilt als eine sehr gewinnträchtige Tätigkeit ohne großes Risiko, aber mit verheerenden Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Der Europäische Rechnungshof hat festgestellt, dass nach wie vor wenig Fälle illegalen Abfallhandels aufgedeckt werden und die Strafverfolgungsquote niedriger als bei anderen Arten von Straftaten ist und dass die verhängten Sanktionen nicht verhältnismäßig und abschreckend sind<sup>(17)</sup>. Dies liegt vor allem daran, dass die Abfallverbringungsketten sehr komplex sind und sich nur schwer beweisen lässt, dass sich die Beteiligten der illegalen Tätigkeit bewusst waren, zumal Abfälle mehrere Male die Eigentümer und Länder wechseln können, bevor sie illegal entsorgt werden.

<sup>(15)</sup> Fragen und Antworten zu den neuen EU-Vorschriften über die Verbringung von Abfällen.

<sup>(16)</sup> EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025.

<sup>(17)</sup> Analyse Nr. 4/2020: EU-Maßnahmen zur Lösung des Problems der Kunststoffabfälle.

5.4. Die Interessenträger aus der Wirtschaft und die NRO sind in der Lage, mögliche illegale Abfallverbringungen zu verfolgen und zu melden, sobald sie Zugang zu Daten haben. Der EWSA fordert daher, dass nichtvertrauliche Daten allen Interessenträgern, einschließlich Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen, Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern, zugänglich gemacht werden. Der EWSA ist der Ansicht, dass eine umfassende Datenerhebung und mehr Transparenz zu einer verstärkten Kontrolle und einer Verringerung der illegalen Verbringung von Abfällen führen werden.

5.5. Der EWSA hält es jedoch für erforderlich, klar zu unterscheiden zwischen den ermittelten illegalen Händlern und den Marktteilnehmern, die — wie bereits in der Vergangenheit geschehen — eines menschlichen Fehlers bei der Dokumentation, insbesondere in Bezug auf Anhang VII<sup>(18)</sup>, für schuldig befunden wurden. Der EWSA fordert ein harmonisiertes Sanktionssystem, das wirkungsvoll ist und in einem angemessenen Verhältnis zum Verstoß steht.

## 6. Schlussbemerkungen

6.1. Mittlerweile dürfte jedem bewusst sein, dass wir zu viel Abfall produzieren, wozu noch der Mangel an neuen natürlichen Ressourcen kommt. Der EWSA fordert einen Rechtsrahmen, der Anreize für die Verwendung von recycelten Materialien schafft, was wiederum dazu beitragen wird, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken und zu verhindern, dass wertvolle Abfälle auf Deponien landen. Die Nutzung von Abfällen als Ressource ist ein Schlüsselement des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, und der EWSA hat bereits erklärt: „Um die wirtschaftliche Entwicklung vom Verbrauch natürlicher Ressourcen und den daraus resultierenden Umweltauswirkungen abzukoppeln, muss sich die Union ehrgeizigere Ziele für eine effizientere Ressourcennutzung in den Produktionssystemen setzen.“<sup>(19)</sup>

6.2. Im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft fordert der Ausschuss Legislativvorschläge, die den Herstellern Anreize dafür bieten, ihre Produkte so zu gestalten, dass sie für Wiederverwendung und Recycling geeignet sind, und kreislauforientierte Geschäftsmodelle zu entwickeln. Unter Einbeziehung der Sozialpartner, von KMU-Vertretern und von Organisationen der Zivilgesellschaft müssen europäische und nationale Strategien und Rechtsrahmen konzipiert werden, mit denen Anreize für diese Umstellung geschaffen werden und gegen die vorzeitige Obsoleszenz von Produkten angegangen werden kann. Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft bedeutet, einerseits den Wert der Produkte länger in der Wirtschaft zu halten und andererseits den Einsatz von Sekundärrohstoffen zu erhöhen. Daher ist unbedingt ein besserer Zugang zu innovativen Lösungen für die Umwandlung von Abfällen in Sekundärrohstoffe sicherzustellen, der über Online-Plattformen (wie die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft) und den Austausch bewährter Verfahren gefördert werden muss.

6.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Einführung des EDI absolut notwendig ist und mit der digitalen Strategie der EU<sup>(20)</sup> im Einklang steht, und fordert eine rasche Umsetzung, da sie wirtschaftliche Verluste für Unternehmen verringern und schnellere Verfahren und eine Qualitätsüberwachung gewährleisten kann. Seines Erachtens wird mit dem elektronischen System zudem für größere Transparenz und höhere Effizienz gesorgt, die Rückverfolgbarkeit der Daten verbessert, ein Rahmen für eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen und die Entwicklung robuster Abfallmärkte gefördert. Ferner schlägt er vor, moderne Technologien für die Verkehrsüberwachung (IoT und Satelliten) sowie die Blockchain-Technologie für die Datensicherheit einzusetzen.

6.4. Es muss klar zwischen Abfallverbringungen zur Wiederverwendung und zum Recycling und Verbringungen für weniger hochwertige Verwertungsformen wie Verbrennung unterschieden werden. Es ist unbedingt notwendig, die Verbringung von Abfällen unter falschen Angaben von Anfang an mit den richtigen Untersuchungsinstrumenten und klaren Kriterien zu unterbinden.

6.5. Der Ausschuss ersucht die Europäische Kommission, die Möglichkeit zu prüfen, eine Marktbeobachtungsstelle für Sekundärrohstoffe einzurichten, die Strategien für die Entwicklung der Branche und Wege zur Beseitigung der bestehenden Engpässe analysieren und empfehlen kann. Die Beobachtungsstelle sollte alle einschlägigen europäischen Interessenträger einbeziehen und für die Kommission beratend tätig sein.

6.6. Schließlich ist der EWSA der Auffassung, dass die Europäische Kommission fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung eine gründliche Folgenabschätzung zu ihrer Umsetzung vornehmen sollte.

Brüssel, den 23. Februar 2022

Die Präsidentin  
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Christa SCHWENG

<sup>(18)</sup> Anhang VII — Mitzuführende Informationen für die Verbringung von Abfällen.

<sup>(19)</sup> EWSA-Stellungnahme zum Thema „Umsetzung des EU-Umweltrechts in den Bereichen Luftqualität, Wasser und Abfall“, ABl. C 110 vom 22.3.2019.

<sup>(20)</sup> Die europäische Digitalstrategie — Gestaltung der digitalen Zukunft Europas.